



Verordnung

**(betreffend die Erlassung eines zeitlich beschränkten Halte- und Parkverbotes)
„Wiederverlautbarung“**

Die Gemeinde Fiss erlässt aufgrund des § 94 StVO im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde folgende nachstehende Verkehrsregelung:

§ 1

An der Nordseite des Kulturhauses wird im Parkplatzbereich der „Oberen Dorfstraße“ gelegen ein ganzjährig, zeitlich beschränktes Parkverbot von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, ausgenommen Berechtigte, verordnet.

§ 2

Kundmachung

Diese Verordnung ist auf folgende Weise kundzumachen:

1. Durch Anschlag der Verordnung an der Gemeindeamtstafel.
2. Durch Aufstellen des Verkehrszeichens „Parken verboten“ nach § 52/13a StVO sowie der Zusatztafeln „22.00 Uhr bis 06.00 Uhr“ gem. § 54/5 und „Ausgenommen Berechtigte“ an folgenden Orten:
 - a) an der Nordseite des Kulturhauses – im östlichen Bereich des Gebäudes entlang der Oberen Dorfstraße.
 - b) an der Nordseite des Kulturhauses – im westlichen Bereich des Gebäudes entlang der oberen Dorfstraße.

Fiss, am 03.12.2002

Der Gemeinderat

i.V. Der Bürgermeister



(Mag. Markus Pale)

angeschlagen an
beiden Amtstafeln am
11.12.2002
abgenommen am
27.12.2002